



1. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

vom 13.12.2022

zur Satzung der Gemeinde Oberreichenbach
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 17.12.2018

1. Änderungssatzung vom 13.12.2022

zur Satzung der Gemeinde Oberreichenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 17.12.2018

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 130c des Gesetzes vom 05.08.2022 (GVBl. S. 414), erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung der Gemeinde Oberreichenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung):

§ 1 Änderung

(1) § 4 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

	Ruhezeit	Ersterwerb	Verlängerung
a) für ein Einzelgrab	25 Jahre	799,74 €	21,78 €/a;
b) für ein Doppelgrab	25 Jahre	1.344,31 €	43,57€/a;
c) für ein Mehrfachgrab	25 Jahre	1.888,88 €	65,35 €/a;
d) für eine Einzelgruft	25 Jahre	6.397,89 €	21,78 €/a;
e) für eine Doppelgruft	25 Jahre	11.625,77 €	47,92 €/a;
f) für ein Urnensäulengrab	15 Jahre	795,87 €	41,68 €/a;
g) für ein Baumgrab	15 Jahre	799,93 €	39,91 €/a.

Für Zubelegungen in vergebene Gräber werden folgende Gebühren erhoben:

h) Sargbestattung	255,16 €;
i) Urnenbeisetzung im Erdgrab	153,10 €;
j) Urnenbeisetzung im Urnensäulengrab	170,74 €;
k) Urnenbeisetzung im Baumgrab	202,62 €.

(2) § 5 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Sargtransportwagen wird für den ersten Tag 90,00 € und jeden weiteren Tag 40,00 € erhoben.

(3) § 5 Abs. 2 wird gestrichen. Somit wird § 5 Abs. 3 zu Abs. 2.

(4) Nach § 4 Abs. 3 wird ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den festgelegten Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberreichenbach, den 13.12.2022

Klaus Hacker
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 19.01.2023, Nr. 1, amtlich bekanntgemacht.

Aurachtal, den 19. Januar 2023

GEMEINDE OBERREICHENBACH

H a c k e r
1. Bürgermeister